

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGL) der Acal BFI Germany GmbH (Acal BFI)

1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen von Acal BFI an Unternehmer i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, so sie bei Abschluss des Geschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, an juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie an öffentlich-rechtliche Sondervermögen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden AGL. Für ihre Geltung ist die Entgegennahme einer von Acal BFI mittelbar oder unmittelbar bewirkten Leistung ausreichend. Die AGL gelten auch für Folgegeschäfte und Reparaturen. Hiervon abweichende Bedingungen von Vertragspartnern (nachfolgend: Kunde) haben keine Gültigkeit. Acal BFI unterwirft sich diesen insbesondere auch nicht durch Stillschweigen oder fehlenden Widerspruch.

1.2. Abweichende Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von Acal BFI ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden und gelten nur für den betreffenden Geschäftsvorgang.

1.3. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung anderer nationalen oder internationalen Rechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, ist ausgeschlossen.

2. Angebot und Preise

2.1. Sämtliche Angebote sind stets freibleibend, insbesondere unverbindlich hinsichtlich Preis, Liefermöglichkeit und -fristen.

2.2. Acal BFI erteilte Aufträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung bzw. Bestätigung in Textform durch Acal BFI rechtsverbindlich. Gleiches gilt für Änderungen des Leistungsumfangs und/oder -inhalts.

2.3. Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung gültiger gesetzlicher Höhe. Nicht enthalten sind Nebenkosten, Kosten für Aufstellung und Inbetriebnahme.

2.4. Acal BFI behält sich vor, bei einem Auftrag mit einem Nettowarenwert unter EUR 100,00 einen Mindermengenzuschlag von EUR 25,00 zu erheben.

2.5 Acal BFI ist berechtigt, bei Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren und Währungsparitäten oder sonstiger nach Vertragsschluss eintretender Umstände, die die Kalkulationsbasis in nicht vorhersehbarer Weise wesentlich beeinflussen und nicht im Einflussbereich von Acal BFI liegen, eine Preisanpassung vorzunehmen. Der auf dieser Grundlage angepasste Preis muss im übrigen auf der selben Kalkulationsgrundlage beruhen wie der anzupassende Preis.

3. Lieferung und Gefahrenübergang/Leistungszeit/Rechte des Kunden bei Verzug

3.1. Acal BFI hat Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, welche Acal BFI die Lieferung bzw. Leistung erheblich erschweren, wie z. B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder in dem eines Vorlieferanten, Transportschwierigkeiten, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Nichterfüllung von Verträgen durch Lieferanten oder Vorlieferanten, nicht zu vertreten. Bei solchen Schwierigkeiten ist Acal BFI berechtigt, Lieferungen und Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder aber ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3.2. Angaben zu Lieferungs- und Leistungszeitpunkten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich vereinbart oder von Acal BFI ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt sind. So lange nicht alle für die Auftragsdurchführung maßgeblichen technischen und kaufmännischen mit dem Kunden geklärt sind und so lange etwa erforderliche behördliche Genehmigungen oder erforderliche Freigaben von Behörden oder sonstigen Dritten vorliegen beginnen auch vereinbarte Lieferfristen nicht zu laufen und treten vereinbarte Leistungszeitpunkte nicht ein. Vereinbarte die Parteien nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, verlängern sich auch vereinbarte Lieferfristen/Leistungszeitpunkte um einen angemessenen Zeitraum.

3.3. Gerät Acal BFI mit der ihr obliegenden Leistung in Verzug, ist der Kunde berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist unter Ablehnungsandrohung zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hinsichtlich des Teils des Vertrages hiervon zurückzutreten, hinsichtlich dessen sich Acal BFI in Verzug befindet. Hinsichtlich übriger Vertragsteile ist der Kunde nur dann ebenfalls zum Rücktritt berechtigt, wenn er den Interessewegfall an einer Teilerfüllung nachweist.

3.4. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz sind stets ausgeschlossen. Das Recht, statt der Leistung Schadensersatz zu verlangen, sowie der Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 7.7. beschränkt.

3.5. Wird Acal BFI während des Verzugs mit der ihr obliegenden Leistung die Leistung infolge Zufalls unmöglich, so haftet Acal BFI lediglich mit den in Ziff. 3.4. und 7.7.

genannten Begrenzungen. Acal BFI haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.

3.6. Acal BFI ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

3.7. Bei kundenspezifischen Bauelementen ist Acal BFI zu Mehr- oder Minderlieferung von 5 % der Auftragsmenge befugt und berechtigt, eine evtl. Mehrlieferung in diesem Umfang zu berechnen. Kann aus Gründen der Qualitäts- und Transportsicherheit nur in Verpackungseinheiten geliefert werden, so sind bei allen Lieferungen Abweichungen bis zu 10 % zulässig.

3.8. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Ware an eine den Transport ausführende Person übergeben ist oder sonst zum Zwecke der Versendung an den Kunden das Betriebsgelände von Acal BFI verlassen hat. Alle Ansprüche gegen Transportpersonen und deren Versicherungen sind vom Kunden selbständig geltend zu machen. Bei Versand in das Ausland gelten, sofern diese Bedingungen keine entgegenstehenden Regelungen enthalten, ergänzend die Incoterms 2010.

3.9. Soweit bei Vorliegen eines Werkvertrags eine Abnahme zu erfolgen hat, geht die Gefahr mit der Abnahme bzw. mit Ablauf einer dem Kunden gem. § 640 Abs. 1 S. 2 BGB gesetzten Frist über.

3.10. Verweigert der Kunde die Annahme der Leistung, ohne hierzu berechtigt zu sein, hat der Kunde Acal BFI die hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten. Acal BFI ist berechtigt, einen Betrag entsprechend 10 % des Kaufpreises bzw. der Vergütung als pauschale Entschädigung zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Als ungerechtfertigte Annahmeverweigerung gilt auch, wenn der Kunde wegen Überschreitung des Liefertermins die Leistung nicht annimmt, ohne sich zuvor entsprechend Ziff. 3.3. dieser AGL berechtigterweise vom Vertrag gelöst zu haben.

3.11. Gerät der Kunde mit der Annahme der Leistung in Verzug, so ist Acal BFI berechtigt, nach Ablauf einer dem Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz eines trotz Wegfalls der Leistungspflicht verbleibenden Schadens zu verlangen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder aber offenkundig zur Zahlung des Kaufpreises bzw. der Vergütung nicht imstande ist. Acal BFI ist berechtigt, als Schadensersatz eine pauschale Entschädigung von 10 % des Kaufpreises zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren oder Acal BFI einen höheren Schaden nach. Diese Entschädigungsregelung gilt auch für alle Fälle, in welchen Acal BFI aufgrund gesetzlicher Vorschriften ein Schadensersatzanspruch zusteht.

4. Reparatur- und Wartungsarbeiten

4.1. Reparatur- und Wartungsarbeiten werden nach den bei Acal BFI üblichen Preisen vorgenommen. Verlangt der Kunde für Reparaturarbeiten eine verbindliche Preisabsprache, so wird von Acal BFI ein Kostenvoranschlag erstellt. Die Aufwendungen für die Erstellung des Kostenvoranschlags sind vom Kunden zu vergüten. Wird aufgrund des Kostenvoranschlags der Auftrag erteilt, ist die Vergütung für den Kostenvoranschlag mit Ausnahme von An- und Abfahrtskosten auf die Auftragsvergütung anzurechnen.

4.2. Acal BFI ist berechtigt, die Ausführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten an Fremdfirmen zu übertragen.

4.3. Bei Verzögerungen gelten die Regelungen in Ziff. 3.1. bis 3.5. entsprechend.

4.4. Für Fehler der Leistung haftet Acal BFI entsprechend den Regelungen in Ziff. 7. Bei Mängeln erfolgt Nachbesserung entsprechend der Regelung in Ziff. 7.3. Für die Verjährung der Rechte des Kunden gelten die jeweiligen Vereinbarungen im Einzelfall, sonst die gesetzlichen Regelungen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Zahlungsziel ist 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Wechsel werden nicht entgegengenommen, Schecks nur erfüllungshalber. Eine Zahlung gilt stets erst dann als erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag Acal BFI vorbehaltlos gutgeschrieben ist. Der Abzug von Skonto ist nur zulässig, wenn dieses ausdrücklich vereinbart ist. Sind Staffelpreise vereinbart, so ist Acal BFI in dem Fall, dass der Kunde die der zugrunde gelegten Staffel entsprechende Menge nicht abgenommen hat, berechtigt, in Höhe der sich aus dem Staffelantrag ergebenden Differenz eine Nachbelastung vorzunehmen.

5.2. Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

5.3. Acal BFI ist berechtigt, Zahlungen auch bei anderslautender Leistungsbestimmung des Kunden auf anderweitig bestehende Forderungen zu verrechnen.

5.4. Mit Überschreitung des Zahlungsziels gerät der Kunde in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt schuldet der Kunde Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch 10 % p. a. es sei denn, er weist einen geringeren Verzugschaden nach. Untergrenze ist in jedem Fall jedoch der gesetzliche Zinssatz.

5.5. Die Aufrechnung gegenüber Rechnungsforderungen von Acal BFI ist nur mit unbestrittenen oder auch der Höhe nach mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen

zulässig. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Erhebung der Einrede des nicht erfüllten Vertrags steht dem Kunden nur innerhalb des von dem jeweiligen Vertragsverhältnis bzw. Vertragsteils umfassten Leistungsaustauschs zu.

5.6. Ist Ware auf Abruf bestellt, so ist Acal BFI berechtigt, diese in Rechnung zu stellen, wenn die für den Abruf vereinbarte oder eine von Acal BFI hierfür nachträglich gesetzte Frist um mehr als 14 Tage überschritten ist.

5.7. Acal BFI ist berechtigt, die Bonität von Kunden mit den allgemein üblichen Mitteln zu überprüfen. Ergeben sich dabei Zweifel an der Bonität des Kunden oder tritt eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden ein, ist Acal BFI berechtigt, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und noch offene Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen. Erweist sich hierbei das Vorgehen von Acal BFI als unberechtigt, haftet Acal BFI für einen hierdurch verursachten Schaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Gewährte Zahlungsziele werden auch ohne ausdrücklichen Widerruf hinfällig, wenn Schecks oder aufgrund entsprechend vom Kunden eingeräumter Befugnis getätigte Lastschrift mangels Deckung oder infolge Widerspruchs des Kunden nicht eingelöst werden, oder über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gerichteter Antrag gestellt wird. In diesen Fällen ist der Kunde verpflichtet, gelieferte Waren zur Abholung durch Acal BFI gesondert zu verwahren und bereitzuhalten.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von Acal BFI (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher, auch streitiger Ansprüche gegen den Kunden aus der bestehenden Geschäftsverbindung unter Einschluss von Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten.

6.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Brand, Blitzschlag- und Explosions-, Einbruch-, Raub- und Diebstahl-, Sturm- und Hagel- sowie Wasserschäden zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt schon jetzt alle Ansprüche gegen den Versicherer an Acal BFI ab. Sollte die Abtretung nicht zulässig sein, ist der Kunde verpflichtet, den Versicherer unwiderruflich anzuweisen, etwaige Entschädigungszahlungen direkt an Acal BFI zu leisten. Der Kunde hat auf Verlangen das Bestehen ausreichenden Versicherungsschutzes und das Bestehen der Verpflichtung des Versicherers, im Schadenfall an Acal BFI zu zahlen, nachzuweisen.

6.3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gegen Zahlung oder Vorbehalt des Eigentums weiterveräußern und nur solange er sich seinerseits mit seinen Verpflichtungen Acal BFI gegenüber nicht in Verzug befindet. Verpfändungen und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Forderungen des Kunden aus Veräußerung oder sonstiger Verwertung der Vorbehaltsware sowie alles aus sonstigem Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, Versicherungsleistungen) werden bereits jetzt einschließlich aller Nebenrechte (ggfs. anteilig) in Höhe des Werts der Vorbehaltsware, jedoch höchstens in Höhe des Werts der gem. Ziff. 6.1. gesicherten Forderungen, vorrangig an Acal BFI abgetreten (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Das gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung verkauft wird. Der Kunde ist berechtigt, die an Acal BFI abgetretenen Forderungen für deren Rechnung in eigenem Namen bis zum Widerruf durch Acal BFI einzuziehen. Acal BFI verpflichtet sich, von diesem Widerrufsrecht nur in den Ziff 5.7. dieser AGL genannten Fällen Gebrauch zu machen. Auf Verlangen von Acal BFI ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der zugunsten Acal BFI bestehenden Abtretung zu unterrichten und Acal BFI die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

6.4. Für den Fall, dass die Forderung des Kunden aus der Weiterveräußerung in eine Kontokorrent aufgenommen wird, tritt der Kunde hiermit auch seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Kunden in Höhe der gem. Ziff. 6.1. gesicherten Forderung an Acal BFI ab.

6.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für Acal BFI. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Vorbehaltsware setzt sich an verarbeiteten oder umgebildeten Sachen fort. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden oder vermischt oder zusammen mit anderen Sachen verarbeitet, so erwirbt Acal BFI an den neuen Sachen Miteigentum im Verhältnis des Werts der eingesetzten Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen vor dem Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

6.6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von Acal BFI hinweisen und Acal BFI unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde trägt alle von ihm zu vertretenden Kosten, welche zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen.

6.7. In den Ziff. 5.7. dieser AGL genannten Fällen ist der Kunde über dort genannte

Verpflichtungen hinaus verpflichtet, vorhandenen Vorbehaltsware i. S. Ziff. 6.1. sofort auszusondern und einschließlich aller Ansprüche gem. Ziff. 5.2. genau zu belegen. In diesen Fällen ist Acal BFI darüber hinaus uneingeschränkt zu Maßnahmen zur Wahrung und Realisierung ihrer Sicherungsrechte berechtigt, insbesondere Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck auch durch Beauftragte die Geschäftsräume des Kunden zu betreten. Herausgabeverlangen, Inbesitznahme von Vorbehaltsware sowie die Geltendmachung von abgetretenen Forderungen und sonstigen Rechten gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag und sind auch ohne diesen zulässig.

6.8. Auf Verlangen des Kunden ist Acal BFI verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschlüsse die Forderung aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden um mehr als 10 % übersteigt.

6.9. Bei Warenlieferung in andere Rechtsordnungen, in welchen die hier getroffenen Vereinbarungen zum Eigentumsvorbehalt nicht die gleichen Sicherungswirkungen haben wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Kunde hiermit Acal BFI ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Erklärungen und Handlungen erforderlich sind, wird der Kunde diese abgeben bzw. vornehmen.

7.

Haftung bei Fehlern von Lieferung und Leistung, bei Verzug und sonstigen Pflichtverletzungen; Verwendungsbeschränkungen

7.1. Acal BFI haftet für Mängel der Ware einschließlich des Abweichens von vereinbarter Beschaffenheit und der Leistung nicht vertragsgemäßer Ware und im Falle von nicht gem. Ziff. 3.7. dieser AGL zulässigen Mengenabweichungen, sowie bei Fehlerhaftigkeit von Reparaturleistungen nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Die Vereinbarung einer bestimmten Beschaffenheit der Ware begründet keine Garantie i.S.d. § 443 BGB. Eine Haftung von Acal BFI für Herstellerangaben ist, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ausgeschlossen. Für die Haftung für Rechtsmängel, insbesondere bei Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten ist die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, alle Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bzw. nach Abnahme der Leistung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) zu untersuchen. Mängel der Ware bzw. der Leistung i. S. d. vorstehenden Ziff. 7.1. sind Acal BFI vom Kunden unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bzw. Abnahme der Leistung schriftlich unter konkreter Bezeichnung des Mangels anzuzeigen. Der Kunde ist nicht berechtigt, in einem solchen Fall Rechnungsbeträge zurückzuhalten. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen. Acal BFI haftet weder für Schäden, welche durch hierdurch bedingte Verzögerungen eintreten, noch für solche, welche dadurch eintreten, dass entgegen dieser Bestimmung die Be- oder Verarbeitung fortgesetzt wird, es sei denn, Acal BFI hat den Mangel arglistig verschwiegen oder aber ihr fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

7.3. Mängel werden von Acal BFI nach eigener Wahl durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung - bei Reparaturarbeiten durch Nachbesserung - kostenfrei behoben. Das gesetzliche Wahlrecht des Kunden ist ausgeschlossen. Mehrere Nachbesserungsversuche sind zulässig. Schlägt eine Nachbesserung nach erfolglosem Versuch auch innerhalb einer vom Kunden schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist fehl, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Vorher besteht ein Rücktrittsrecht nicht. Statt vom Vertrag zurückzutreten, kann der Kunde auch Herabsetzung der Vergütung verlangen. Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen sind ausgeschlossen. Acal BFI haftet ferner nicht für Kosten des Ausbaus mangelhafter Ware und des Einbaus nachgebesselter oder als Ersatz gelieferter Ware, ferner nicht für Kosten der Vorbereitung des Ein- und Ausbaus. Die Haftung von Acal BFI für Schäden ist nach Maßgabe der Ziff. 7.7. und 7.8. beschränkt. Im Falle von Mängeln an Ersatzlieferungen oder nachgebesserten Waren und Leistungen gelten die Pflichten des Kunden gemäß Ziffer 7.2.

7.4. Die Rücksendung gerügter Waren, auch im Zuge der Ausübung des Rücktritts gem. Ziff. 7.3., ist nur mit vorheriger Zustimmung von Acal BFI zulässig. Rücksendungen von Waren zum Zwecke der Nacherfüllung dürfen zudem nur entsprechend den hierfür bei Acal BFI geltenden Regeln (RMA-Prozedur) erfolgen. Acal BFI ist berechtigt, Warenrücksendungen ohne zuvor zugeteilte RMA-Nummer zurückzuweisen. Die Gefahr von zurückgesandter Ware geht in jedem Falle erst mit ordnungsgemäßer Abnahme der Ware durch Acal BFI auf diese über.

7.5. Eine Haftung für die Brauchbarkeit der Ware zu dem vom Kunden oder dessen Abnehmer vorgesehenen Zweck wird, so nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht übernommen. Acal BFI haftet ebenfalls nicht für Einschränkungen der Verwendbarkeit der Ware durch staatliche Vorschriften (z. B. Embargobestimmungen) oder Vorschriften und Richtlinien von Fach- und Berufsverbänden. Auskünfte, Ratschläge und Empfehlungen hinsichtlich Verwendbarkeit, Kompatibilität und sonstiger Leistungsmerkmale sind für

Acal BFI nur verbindlich, wenn diese entweder vereinbart oder von Acal BFI ausdrücklich als Gegenstand der eigenen vertraglichen Leistungsverpflichtung schriftlich bestätigt wurden.

7.6. Sämtliche Ansprüche des Kunden erlöschen mit der Veränderung der gelieferten Ware oder einer Veränderung entgegen der technischen Kennzeichnung sowie im Falle der Rücksendung ohne fachgerechte Verpackung.

7.7. Soweit Acal BFI aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen auf Schadensersatz haftet, ist die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund sie sich ergibt, außer bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Vorliegen arglistig verschwiegener Mängel der Lieferung und Leistung oder bei Übernahme einer Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit der Ware, auf Fälle des Vorliegens von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist:

- Der Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens ist bei leichter Fahrlässigkeit auf 5 % des Auftragswerts beschränkt.

- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten besteht eine Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung ist jedoch beschränkt auf den bei Vertragsabschluss absehbaren vertragstypischen Schaden.

- Ausgeschlossen ist stets die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von Acal BFI für von diesen leicht fahrlässig verursachte Schäden.

- Beim Verlust von Daten haftet Acal BFI nur für den Aufwand ihrer Wiederherstellung und nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Daten in maschinell lesbarer Form täglich gesichert hat.

7.8. Unberührt bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen. Der Kunde hat Acal BFI im Innenverhältnis jedoch von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz freizustellen, es sei denn der Schaden ist durch einen Fehler des von Acal BFI gelieferten Gegenstandes verursacht worden, für welche Acal BFI dem Kunden gegenüber nach den Bestimmungen dieser AGL oder nach durch diese nicht abbedingten gesetzlichen Vorschriften einzustehen hat. Eine auch nur teilweise Mithaftung im Innenverhältnis scheidet in jedem Fall aus, sofern und soweit eine Haftung von Acal BFI im Außenverhältnis nicht in Betracht kommt.

7.9. Sämtliche Ansprüche des Kunden wegen Fehlern von Lieferung und Leistung verjähren in 12 Monaten ab Lieferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Für Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn von Fristen gelten die gesetzlichen Bestimmungen soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. In Fällen der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie bei arglistig verschwiegenen Mängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Unberührt, soweit im Einzelfall zwingend anwendbar, bleibt die Regelung des § 479 BGB vorbehaltlich der Regelungen zu 478 BGB in der nachfolgenden Ziff. 7.10.

7.10. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Acal BFI gem. § 478 BGB können nur dann erhoben werden, wenn der Kunde vor Vertragsabschluss ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass er an Verbraucher oder aber Unternehmer, welche an Verbraucher liefern, weiterzuliefern beabsichtigt bzw. die Ware zur Herstellung von Verbrauchsgütern bestimmt ist. Einen drohenden Rückgriff hat der Kunde in entsprechender Anwendung des § 377 HGB unverzüglich anzuzeigen. Acal BFI ist berechtigt, bestehende Rückgriffsansprüche des Kunden durch Erteilung von Warengutschriften auszugleichen, sofern nicht auf diese Weise kein gleichwertiger Ausgleich der Rückgriffsansprüche zu bewirken ist.

7.11. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, sind Lieferungen und Leistungen von Acal BFI nicht für den Einsatz in lebenserhaltenden oder -unterstützenden Geräten und Systemen, in Nuklearanlagen, für militärische Zwecke, für den Bereich von Luft- und Raumfahrt oder für sonstige Zwecke, in welchen ein Versagen des Produkts bei vernünftiger Einschätzung Leben bedrohen oder katastrophale Folgeschäden auslösen kann, bestimmt. Erfolgt gleichwohl eine entsprechende Verwendung durch den Kunden, hat dieser Acal BFI von jeglicher Haftung freizustellen, welche aus dieser Verwendung zu Lasten von Acal BFI resultiert.

8. Garantie

8.1. Eine über die in Ziff. 7. geregelt Haftung für Mängel der Lieferung hinausgehende Garantie bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung in jedem Einzelfall. Ist eine solche Garantie vereinbart, so leistet Acal BFI für den vereinbarten Garantiezeitraum ab Lieferung Gewähr für die Fehlerfreiheit der Ware. Maßstab für die Fehlerfreiheit ist dabei der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Bestellung der Ware.

8.2. Tritt ein Fehler während des Garantiezeitraums auf, so hat der Kunde Anspruch auf Beseitigung des Fehlers und etwa hierdurch verursachter Schäden an anderen Teilen

des Liefergegenstands selbst. Für weitergehende und außerhalb des Liefergegenstands eingetretene Schäden haftet Acal BFI im Rahmen der Garantie nicht. Der Kunde hat unter die Garantie fallende Fehler Acal BFI unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.3. Fehlerbeseitigung und Schadensbehebung werden ausschließlich von Acal BFI oder von ihr beauftragten Unternehmen durchgeführt, und zwar nach Wahl von Acal BFI entweder durch Instandsetzung fehlerhafter bzw. schadhafter Teile oder Lieferung fehlerfreier Teile. Der Kunde ist nicht berechtigt, solche Maßnahmen selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Leistungen sind nach Wahl von Acal BFI an deren Sitz, am Sitz des Kunden, einem hiervon gfs. abweichenden Lieferort oder dort zu erbringen, wo sich die Ware befindet. Der Kunde ist demnach verpflichtet, die Ware auf Verlangen von Acal BFI an deren Sitz, an seinen Sitz oder den Lieferort zu übersenden. Die Kosten der Nachbesserung und Schadensbehebung trägt Acal BFI.

8.4. Mehrere Nachbesserungsversuche sind zulässig. Schlägt die Nachbesserung nach erfolglosem Versuch auch innerhalb einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist fehl, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern.

8.5. Weitere Ansprüche des Kunden aus der Garantie sind ausgeschlossen. Die sich aus gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe dieser Bedingungen ergebenden Rechte des Kunden wegen Fehlern von Lieferung und Leistungen und schuldhaften Pflichtverletzungen bleiben unberührt.

8.6. Die Garantiezeit wird durch die Vornahme von Nachbesserungsarbeiten weder verlängert noch unterbrochen. Insbesondere wird im Fall der Ersatzlieferung oder für ausgetauschte Teile keine neue Garantiezeit in Gang gesetzt.

8.7. Rechte des Kunden aus der Garantie bestehen nicht

- für Fehler, welche der Kunde nicht ordnungsgemäß angezeigt hat,
- für Fehler, welche aus einer unsachgemäßen oder vertragswidrigen Verwendung oder Handhabung der Ware oder aus deren Überbeanspruchung resultieren, ferner nicht für Folgen normalen Verschleißes,
- wenn die Ware unsachgemäß instand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist,
- wenn der Kunde Nachbesserungsarbeiten am Liefergegenstand selbst vorgenommen hat oder hat vornehmen lassen,
- wenn die Ware technisch verändert worden ist, sei es auch zum Zwecke der Verbindung mit anderen Teilen.

8.8. Zur Geltendmachung der Rechte aus der Garantie ist ausschließlich der Kunde berechtigt, nicht jedoch evtl. Abnehmer des Kunden. Eine Abtretung von Rechten aus der Garantie ist nur mit vorheriger Zustimmung von Acal BFI zulässig.

9. Exportkontrolle

Auch ohne Hinweise seitens Acal BFI sind im Zweifel sämtliche Waren ausfuhrgenehmigungspflichtig. Der Kunde anerkennt deutsche und auch ausländische Exportkontrollbestimmungen und -beschränkungen und verpflichtet sich, solche Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder in Länder zu verkaufen, exportieren, reexportieren, liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen deutsche oder ausländische Gesetze oder Verordnungen verstößt, sowie vor dem Export von Produkten oder technischen Informationen, die er von Acal BFI erhalten hat, sämtliche erforderlichen Exportlizenzen oder andere Dokumente einzuholen. Der Kunde verpflichtet sich weiter, alle Empfänger solcher von Acal BFI bezogener Produkte oder technischer Informationen in gleicher Weise zu verpflichten und über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren. Der Kunde wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen und Ex- und Importpapiere beschaffen, die zum Kauf und Wiederverkauf der bei Acal BFI bestellten Produkte erforderlich sind.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Der Kunde darf Rechte gegenüber Acal BFI nur mit schriftlicher Zustimmung von Acal BFI auf Dritte übertragen.

10.2. Sollte eine Bedingung in diesen AGL oder in ergänzenden oder gesondert getroffenen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung von Acal BFI durch eine wirksame solche zu ersetzen, welche dem gewollten Zweck möglichst nahe kommt.

10.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dietzenbach. Acal BFI ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an den gesetzlich vorgesehenen Gerichtsständen zu verklagen.

10.4. Gemäß Bundesdatenschutzgesetz wird hiermit darauf hingewiesen, dass Acal BFI und alle mit ihr verbundenen Unternehmen Daten sämtlicher Geschäftspartner elektronisch speichern und verarbeiten.